

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1613

vom

26. Mai 1964

ml

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 12. Februar 1954 der Abänderung der generellen Bau- und Strassenlinien an der Poststrasse (Teilstück Orisbachbrücke bis Wasserturmplatz) zugestimmt.

Der abgeänderte Plan wurde vom 27. Februar bis 27. März 1954 nach ordnungsgemässer Publikation öffentlich aufgelegt. Einsprachen gingen keine ein.

Mit Schreiben vom 24. April 1954 hat der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung unterbreitet.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. § 69 Abs. 10 des gleichen Gesetzes erlaubt wiederum Änderungen und Ergänzungen an diesen Plänen, wobei grundsätzlich das gleiche Verfahren wie bei der ersten Aufstellung einzuhalten ist. Die Baulinienpläne, einschliesslich ihre Ergänzungen und Änderungen, erwachsen jedoch erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den generellen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses ergeben, dass die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung der Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Poststrasse" (Teilstück Orisbachbrücke bis Wasserturmplatz) erfüllt sind. Auch in materieller Hinsicht ist der Plan in Ordnung, so dass ihm die Genehmigung erteilt werden kann.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 12. Februar 1954 gutgeheissene Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Poststrasse" (Teilstück Orisbachbrücke bis Wasserturmplatz) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend für die Abänderung sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum und mit der Inventarnummer 40/gBS/24/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes ist bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal,

an das Grundbuchamt Liestal,

an die Landeskanzlei,

| an die Planungsstelle (4),

an die Baudirektion (4). Der Landschreiber

Eingesehen:

1-6-64

Blumner